

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

10/SN-23/ME

WIEN, 1983 10 28

Zl. 16.831/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
W i e n I

34 10 83

1983-11-03

Frumer  
 Dr. Klausgraber

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1983 10 28

Zl. 16.831/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr

Lichtensteinstraße 3  
1090 W i e n

Gegenstand: Bundesbahngesetz;  
Novellierung

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 15.September 1983, Zl.EB 559/42-II/2-1983, nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Novelle zum Bundesbahngesetz wie folgt Stellung:

Allgemein ist - wie schon mit ho.Schreiben vom 8.September 1982, Zl.16.831/01-I/6/82, mitgeteilt wurde; darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Bahn auch in vorwiegend agrarischen Regionen die Landwirtschaft an einem leistungsfähigen Bahnnetz größtes Interesse hat (Transport von Gütern wie Getreide, Stroh, Zuckerrüben, Kartoffeln, Vieh, Milch etc). Auf Grund der angespannten Lage auf dem Agrarsektor wird nochmals auf die Notwendigkeit möglichst günstiger Bahntarife (Tarifzugeständnisse) hingewiesen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 2 Abs.4:

Die im § 2 Abs.4 vorgeschlagene Regelung der Voraussetzung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) läßt gewisse Befürchtungen aufkommen, daß damit eine Abnahme der Flexibilität der Österreichischen Bundesbahnen verbunden sein könnte.

Zu § 22:

Im Sinne des oben apostrophierten Interesses des Sektors Landwirtschaft an der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und im Interesse der Verhinderung der Einstellung solcher Leistungen wird die Wichtigkeit der rechtzeitigen Erlassung der erforderlichen diesbezüglichen Verordnung betont.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

